



Women Against Violence Europe. Europäisches Netzwerk gegen Gewalt an Frauen und Kindern. (Abkürzung: WAVE) - Vereinsstatuten

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Women Against Violence Europe. Europäisches Netzwerk gegen Gewalt an Frauen und Kindern. (Abkürzung: WAVE¹)
- (2) Die Organisation Women Against Violence Europe (WAVE) wird im Folgenden als "der Verein" bezeichnet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz an der Adresse 1050 Wien, Bacherplatz 10/6. Der Verein ist auf europäischer und internationaler Ebene tätig.
- (4) Er ist eine nicht auf Gewinn ausgerichtete internationale Nichtregierungsorganisation gemäß dem Österreichischen Vereinsgesetz 2002. Der Verein wird per 12. Mai 2014 in Wien auf unbestimmte Zeit errichtet.

§2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) die Abschaffung sämtlicher Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder, die Förderung des Rechts von Frauen und Mädchen, im privaten und im öffentlichen Raum frei von Gewalt zu leben sowie die Förderung der Menschenrechte von Frauen² und Mädchen.
- (2) Die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und die Förderung der rechtlichen und faktischen Gleichheit zwischen Frauen und Männern.
- (3) die Stärkung von Frauen, Geschlechtergleichheit, Demokratie, Frieden, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit in Europa und auf internationaler Ebene.
- (4) Die Förderung der Verabschiedung und Umsetzung wirksamer, umfassender und koordinierter Richtlinien, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen umfassen, wobei die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt aller Maßnahmen zu stellen sind.
- (5) Die Förderung der Umsetzung internationaler Übereinkommen, Erklärungen, Empfehlungen und Resolutionen wie des CEDAW-Übereinkommens, der Istanbul-Konvention und anderer einschlägiger Übereinkommen, Erklärungen, Empfehlungen und Resolutionen sowie anderer Ziele zur Gewaltprävention.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Mittel erreicht werden.
- (2) Die ideellen Mittel umfassen:
 - a) die Stärkung des WAVE-Netzwerks in Europa und auf internationaler Ebene.

¹ Geschichte: WAVE besteht als informelles Netzwerk seit dem Jahr 1994. Zwanzig Jahre lang diente der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser als juristische Person des WAVE-Netzwerks.

² Wenn im Text von Frauen die Rede ist, sind auch Mädchen mit gemeint



- b) die Weiterführung des WAVE-Informations- und Koordinationsstelle in Wien (WAVE-Büro) und den Ausbau der Kapazitäten, um gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern Unterstützung auf nationaler und internationaler Ebene zu bieten.
- c) die Abhaltung regelmäßiger WAVE-Konferenzen, Workshops und Schulungsseminare, internationale Studienreisen.
- d) die Zusammenarbeit von WAVE mit allen relevanten AkteurInnen mit dem Ziel, Gewalt gegen Frauen und deren Kinder zu bekämpfen.
- e) die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen, um ihnen bei politischen EntscheidungsträgerInnen und sonstigen AkteurInnen Gehör zu verschaffen.
- f) die Förderung und Durchführung von bzw. Mitarbeit bei Forschungsarbeiten, Erhebungen, Kampagnen, Monitoring und sonstigen Aktivitäten zur Erweiterung der Wissensbasis auf dem Gebiet Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt.
- g) die Sammlung und Verbreitung von Daten und Informationen über Gewalt gegen Frauen und insbesondere Hilfsangebote für Frauen und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Gewaltbetroffenen in Europa.
- h) Die Veröffentlichung von Berichten, Statistiken, Informationsblättern, Stellungnahmen und sonstigen themenbezogenen Materialien.
- i) Die Durchführung von und Mitarbeit in Kampagnen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, sowie sonstige Mittel.
- j) Die Stärkung bereits bestehender unabhängiger und feministischer Frauenorganisationen und die Förderung des Auf- und Ausbaus unabhängiger und feministischer Frauenorganisationen (Frauen-NGOs) als Teil der Zivilgesellschaft, die spezifische Unterstützungsleistungen für gewaltbetroffene Frauen, ihre Kinder und sonstige Betroffene von häuslicher Gewalt anbieten, sowie Bewusstseins- und Präventionsarbeit leisten.
- k) Lobbying und Zusammenarbeit mit nationalen Regierungen sowie zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen wie etwa dem Europarat, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und deren Einrichtungen sowie sonstigen Organisationen, zur Stärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt.
- l) Die Zusammenarbeit mit politischen AkteurInnen, Gemeinden, Polizei und Justiz, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften, Firmen, Medien und sonstigen Stellen, um Schutz-, Unterstützung- und Hilfsmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu verbessern.
- m) Unterstützung von Frauenorganisationen als Einrichtungen, die für Menschenrechte eintreten und die Menschenrechte von Frauen verteidigen.
- n) Die Förderung der Errichtung nationaler und regionaler Netzwerke von Frauenorganisationen, die gegen Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt auftreten

(3) Die Aufbringung der erforderlichen Mittel erfolgt durch:

- a) Mitgliedsbeiträge.
- b) Förderungen der Europäischen Union und anderer internationaler Organisationen sowie nationaler Regierungen.
- c) Projektförderungen im Rahmen von Programmen europäischer und internationaler Organisationen sowie von privaten Stiftungen.
- d) Spenden, Gelder aus Sammlungen.



§ 3a. Begünstigungswürdigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (7) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (8) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (9) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (10) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (11) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (12) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (13) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (14) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapital-gesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (15) Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
- (16) Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.



- (17) Für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Die Errichtung des Vereins erfolgt durch die bestellten Vorstandsmitglieder und Vereinsgründerinnen am 12.05.2014. Bei der Entstehung des Vereins werden ordentliche und außerordentliche Mitglieder vorläufig vom ernannten Vorstand aufgenommen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ideell und finanziell unterstützen, aber nicht über die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder verfügen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Eine Mitteilung per E-Mail gilt als ausreichend.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und im Fall von juristischen Personen deren gesetzlichen VertreterInnen zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.



- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Der Vorstand informiert die Mitglieder über den geprüften Jahresabschluss.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Geschäftsführung (§ 14), der Beirat (§ 15), die RechnungsprüferInnen (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch:
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d. Entscheidung einer RechnungsprüferIn (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 - e. Beschluss einer gerichtlich bestellten KuratorIn (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) und hat binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c), durch die RechnungsprüferInnen (Abs. 2 lit. d) oder durch einer gerichtlich bestellten KuratorIn (Abs. 2 lit.d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder im Fall ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.
- (10) Die Generalversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (11) Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 10 Zuständigkeiten der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind die folgenden Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte und des Rechnungsabschlusses;
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein;
- d) Entlassung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Gegenstände der Tagesordnung.

§11 Vorstand

- (1) In den Vorstand können nur Frauen gewählt werden. Der Vorstand besteht aus zumindest 3 (drei – Präsidentin, Schriftführerin und Kassiererin) aber nicht mehr als 8 (acht) Mitgliedern. Diese fungieren als:
 - a) Präsidentin und ihre Stellvertreterin
 - b) Schriftführerin und ihre Stellvertreterin
 - c) Kassiererin und ihre Stellvertreterin
 - d) zwei weitere Vorstandsmitglieder
- (2) Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes ordentliche Mitglied kann unbegrenzt Kandidatinnen für den Vorstand nominieren. Wenn 2 (zwei) oder mehr Kandidatinnen aus demselben Land/derselben Organisation kommen, wird nur die Kandidatin mit den meisten Stimmen in den Vorstand gewählt.
- (3) Die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit der Präsidentin beträgt 2 (zwei) Jahre. Die Präsidentin kann für eine zweite aufeinanderfolgende Amtszeit von weiteren 2 (zwei) Jahren (maximal 4 (vier) aufeinanderfolgende Jahre) wiedergewählt werden, unabhängig von einem zuvor ausgeübten Mandat im WAVE-Vorstand. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.



- (4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Periode von 2 (zwei) Jahren gewählt. Der neue Vorstand kann nach seiner Wahl und Nominierung bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder aus Europäischen Regionen ernennen, die noch nicht im derzeitigen Vorstand vertreten sind. Diese nominierten Mitglieder haben eine Funktionsperiode von einem Jahr und können für insgesamt drei Jahre nominiert werden.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen oder handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 (zwei) Jahre; Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können für höchstens 3 (drei) Funktionsperioden gewählt werden. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Der Vorstand wird von der Präsidentin, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch die Stellvertreterin verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Den Vorsitz bei Sitzungen des Vorstandes führt die Präsidentin, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt (Abs.7)
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines der Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechenschaftsberichts.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c dieser Statuten.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung der Geschäftsführung.
- (8) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
- (9) für den Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG



- (10) Der Vorstand hat das Recht, über die vorübergehende Reduzierung oder Suspendierung der Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern mit geringen finanziellen Mitteln sowie aus strategischen Gründen zu entscheiden. Diese Entscheidungen werden von der Generalversammlung geprüft.
- (11) Der Vorstand kann die Leitung des Vereins an eine Geschäftsführung delegieren, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Im Fall ihrer Verhinderung wird sie durch die stellvertretende Präsidentin vertreten.
- (2) Die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (3) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (4) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Im Fall der Verhinderung der Präsidentin, der Schriftführerin oder der Kassierin treten deren Stellvertreterinnen an ihre Stelle.
- (6) Die Präsidentin kann die Vertretung des Vereins nach außen an die Geschäftsführung delegieren.

§14 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Verein angestellt und ist für die Führung sämtlicher Vereinstätigkeiten und -geschäfte zuständig. Die Geschäftsführung vertritt den Verein nach außen und über die Aufnahme und Kündigung von MitarbeiterInnen allein entscheiden. Die Funktion der Geschäftsführung wird auf unbestimmte Dauer festgelegt.

§15 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Strategien und Aktivitäten des Vereins.
- (2) Er besteht aus einer/einem Delegierten und einer/einem Co-Delegierten (StellvertreterIn) aus jedem Land. Die Delegierten und Co-Delegierten werden von den Mitgliedsorganisationen des jeweiligen Landes für eine bestimmte Zeitspanne ernannt.
- (3) Dem Beirat gehören außerdem ExpertInnen aus dem akademischen und fachlichen Umfeld an, die vom Vorstand für eine bestimmte Zeitspanne ernannt werden.

§16 RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen oder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) An Stelle der RechnungsprüferInnen kann auch ein (eine) nach den einschlägigen Berufsvorschriften (WTBG) befugter Wirtschaftsprüfer (in) oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewählt werden.



§17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“. Im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Präsidentin des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen für die in § 2 dieser Statuten angeführten gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden, bei Erfüllung dieser Voraussetzung soll das Vermögen an den Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) gehen.

ENDE